

Reglement der Fachstelle für Hochschulbauten

Vom 19. November 2015 (Stand 25. November 2021)

Der Schweizerische Hochschulrat,

gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Reglements über die Organisation der Schweizerischen Hochschulkonferenz (OReg-SHK) vom 26. Februar 2015,

erlässt folgendes Reglement:

Artikel 1 Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Organisation der Fachstelle für Hochschulbauten (FHB).

Artikel 2 Zweck

Der Schweizerische Hochschulrat (Hochschulrat) schafft die FHB zur baufachlichen Prüfung und Begutachtung der Bauprojekte der Hochschulen.

Artikel 3 Zusammensetzung und Vertretung

¹ Die FHB setzt sich zusammen aus:

- a. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der beitragsberechtigten öffentlich-rechtlichen Universitäten, deren Trägerkantone oder -gremien;¹
- b. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der beitragsberechtigten öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen, deren Trägerkantone oder -gremien;²
- c. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), die oder der für die Hochschulbauten zuständig ist;
- d. einer Vertreterin oder einem Vertreter des ETH-Rats
- e. bei Bedarf einer unabhängigen Architektin oder einem unabhängigen Architekten.

² Die Mitglieder üben ihr Amt persönlich aus.

³ Sie können im begründeten Einzelfall eine Vertreterin oder einen Vertreter bestimmen, die oder der das Stimmrecht wahrnehmen kann.

⁴ Ist die Präsidentin oder der Präsident bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben verhindert, übernimmt die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI seine Aufgaben.

Artikel 4 Wahlen

Die Präsidentin oder der Präsident sowie die anderen Mitglieder der FHB werden vom Hochschulrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Deren Wahl gilt nur solange, als sie in einem entsprechenden Vertretungsverhältnis mit ihren Interessensgruppen stehen. Wiederwahlen sind möglich.

¹ Geändert am 25. November 2021.

² Geändert am 25. November 2021.

Artikel 5 Aufgaben und Entschädigungen

¹ Die FHB bezieht Stellung zu Projekten für Hochschulbauten, welche dem Hochschulrat unterbreitet werden.

² Sie beauftragt Architekturbüros (Fachexpertinnen und Fachexperten) mit der baufachlichen Prüfung der Gesuche und der Erstellung eines Expertenberichts.

³ Sie verfasst, gestützt auf den Expertenbericht, ihre Empfehlungen zuhanden des Hochschulrats.

⁴ Sie trägt in ihrem Tätigkeitsbereich zum Wissenstransfer zwischen Bund, Kantonen und Hochschulen bei.

⁵ Sie kann im Auftrag des Hochschulrats auch andere Tätigkeiten übernehmen und legt ihm Rechenschaft über ihre Tätigkeiten ab.

⁶ Die Honorierung der Fachexpertinnen und Fachexperten richtet sich nach den Empfehlungen zur Honorierung der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) des Bundesamts für Bauten und Logistik. Angewendet wird der Mittelansatz pro Arbeitsstunde des jeweiligen Jahrestarifs (max. CHF 180.00 pro Stunde).³

⁷ Die Präsidentin oder der Präsident erhält für jede Sitzung ein Taggeld von 500 Franken.

Artikel 6 Arbeitsgruppen und Mandate

¹ Die FHB kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen, die von einem ihrer Mitglieder präsiert werden.

² Sie kann im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel aussenstehende Expertinnen und Experten mit besonderen Aufträgen betrauen. Die Honorierung erfolgt nach Artikel 5 Absatz 6.

Artikel 7 Sitzungen

¹ Die FHB tagt nach Bedarf, jedoch in der Regel dreimal pro Jahr, nach Einberufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

² Eine Sitzung findet zudem statt, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt.

³ Die FHB kann zu ihren Sitzungen Gäste einladen.

Artikel 8 Beschlussfassung

¹ Die Stimmen werden wie folgt verteilt:

- a. Mitglieder gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und b haben je eine Stimme pro Hochschule, die sie vertreten
- b. Mitglieder gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c, d und e haben je eine Stimme.

² Die FHB ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

³ Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

⁴ In dringenden Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident Beschlüsse auf dem Zirkularweg herbeiführen. Solche Beschlüsse bedürfen der Stimmereinreichung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.

³ <https://www.kbob.admin.ch/kbob/de/home/publikationen/dienstleistungen-planer/empfehlungen-zur-honorierung-von-architekten-und-ingenieuren.html>

Artikel 9 Sekretariat

Das Sekretariat der FHB wird vom SBFI geführt.

Artikel 10 Finanzierung

Der Hochschulrat trägt die Kosten der FHB im Rahmen seines Budgets.

Artikel 11 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt am 19. November 2015 in Kraft.

² Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.